

brüchen) können S. als Spurenläger (innen und außen) in Erscheinung treten. Die Art und Weise des Überwindens bzw. Aufbrechens von S. läßt Schlußfolgerungen auf die Begehungsweise, verwendete Werkzeuge oder besondere Fertigkeiten des Täters zu.

Schloßuntersuchung: kriminalistische Maßnahme, die sich aus dem Verdacht ergibt, daß Schlösser mit schloßfremden Werkzeugen oder Nachschlüsseln unbefugt geschlossen wurden.

Das Schließen von Schlössern mit schloßfremden Schließwerkzeugen hinterläßt am oder im Schloß Spuren des Werkzeugs, die sich von den Spuren unterscheiden, die vom zum Schloß gehörenden Schlüssel verursacht werden (z. B. sog. Schlüsselradius). Die Auswertung der Spuren an Schlössern führt zu Feststellungen über die Begehungsweise und evtl. technische Fertigkeiten des Täters; zur evtl. Identifizierung des spurenverursachenden Werkzeuges oder zur Bestimmung der Werkzeugart; über die Häufigkeit der Benutzung schloßfremder Werkzeuge (Einschätzung der Spuren in den Schmutz- und Ölablagerungen und des Grades der Korrosion der Schartenspuren im Schloß); über den mechanischen Zustand des Schlosses.

Im Stadium der operativen Spurenauswertung soll die S. von einem trassologisch ausgebildeten Kriminaltechniker erfolgen. Das Auswerten der Spuren an nachgeschlossenen Schlössern und der Nachweis, daß mit einem bestimmten schloßfremden Werkzeug nachgeschlossen wurde, ist Aufgabe des Sachverständigen für Trassologie. Die Spurenauswertung erfordert, daß der Zustand des Schlosses vor dem Ausbau genau beschrieben wird. Es dürfen keine Schließversuche mit schloß-

fremden Werkzeugen oder Schlüsseln vorgenommen werden. [89 bis 91]

Schlupfwinkel: geeignete Orte (Gebäude, natürliche Gegebenheiten, Behältnisse u. ä.), an denen gesuchte Personen Gelegenheit finden, sich zeitweilig zu verbergen, um sich der unmittelbaren Feststellung bzw. Festnahme zu entziehen. Als S. werden häufig leerstehende Wohnungen (Abbruchgebäude), Wohnungen asozialer u. a. labiler Personen, Gartenlauben, Wochenendhäuser usw. benutzt. —> *Versteck*, —> *Fahndung*

Schlußbericht: schriftliche Zusammenfassung der wesentlichsten Feststellungen und Ergebnisse der —> *kriminalistischen Untersuchung*, die mit —> *Abschluß des Ermittlungsverfahrens* vom Untersuchungsorgan gefertigt und dem Staatsanwalt zur Erhebung der Anklage mit der Straftakte übergeben wird.

Der S. beinhaltet die konzentrierte Darstellung des -> *Umfangs der Ermittlungen*, mit der Begründung des Straf tat Verdachts, der Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, einer strafrechtlichen und beweisrechtlichen Wertung und andere die Person des Beschuldigten, die Begehungsweise oder Ursachen und Bedingungen betreffende Feststellungen, Probleme und Umstände. Die Erarbeitung dieser Zusammenfassung ist für das Untersuchungsorgan ein Prozeß der Prüfung und Kontrolle über die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Ermittlungsverfahren durchgeführten Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen.

Der S. wird in der Regel folgendermaßen gegliedert: Angaben zur Person des Beschuldigten; zusammengefaßte chronologisch oder komplex geordnete kurze Darstellung des Tatgeschehens mit den verletzten Straf-